



Herrn
Jörg Mitzlaff
Am Friedrichshain 34
10407 Berlin

Ansprechpartner/in: Herr Diedrich
Durchwahl: 0511 3030-2181
E-Mail: eingabenbuero@lt.niedersachsen.de
Eingabenummer: 00643/11/19

26.09.2024

Ihre Eingabe betr.

Verlässlichkeit auch für Förderschulen mit dem Schwerpunkt Sprache

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

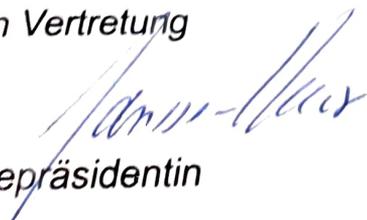
der Petitionsausschuss hat Ihre Eingabe und die dazu eingeholte Stellungnahme des zuständigen Ministeriums in seiner nicht öffentlichen Sitzung am 11.09.2024 beraten und dem Landtag dazu den nachfolgenden Beschluss empfohlen:

Der Einsender ist über die Sach- und Rechtslage zu unterrichten.

Der Landtag ist dieser Empfehlung, die aus der Landtagsdrucksache 19/5330 zu ersehen ist, in seiner Sitzung am 26.09.2024 gefolgt. Damit ist die parlamentarische Behandlung der Eingabe abgeschlossen.

- / Die Stellungnahme des Ministeriums ist zu Ihrer Unterrichtung über die Sach- und Rechtslage beigelegt.
- / Ebenso liegt ein Merkblatt, in dem die Beschlussmöglichkeiten des Landtages zu Eingaben nochmals kurz erläutert werden, bei.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung


Vizepräsidentin

**Stellungnahme des
Niedersächsischen Kultusministeriums**

**zur Landtagseingabe 00643/11/19
Jörg Mitzlaff, 10407 Berlin
betr. „Verlässlichkeit auch für Förderschulen mit dem Schwerpunkt Sprache“**

Der Petent fordert für die Förderschulen im Förderschwerpunkt Sprache in Niedersachsen eine Sicherstellung der Verlässlichkeit von einem täglich mindestens fünf Zeitstunden umfassenden Schulangebot, so wie es an allen Grundschulen laut Runderlass „Die Arbeit in der Grundschule“ vom 01.08.2020 (SVBl., S. 354) verpflichtend ist.

Im Folgenden wird zu den verschiedenen Bereichen, auf die sich der Petent bezieht, Stellung genommen:

Verlässlichkeit von Grundschulen

Niedersachsens Grundschulen sind verlässlich, d. h. für alle Schülerinnen und Schüler ist ein täglich mindestens fünf Zeitstunden umfassendes Schulangebot sichergestellt. Die Stundentafel im Runderlass „Die Arbeit in der Grundschule“ vom 01.08.2020 (SVBl. 2020, S. 354) zeigt an, wie sich die wöchentliche Unterrichtszeit auf die einzelnen Lernbereiche verteilt. Zum fünf Zeitstunden umfassenden Schulangebot zählen neben der Unterrichtszeit auch außerunterrichtliche Angebote im Vormittagsbereich. Das Konzept für die außerunterrichtlichen Angebote ist Teil des Schulprogramms der Schule. Für die außerunterrichtlichen Angebote werden pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 53 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) eingesetzt. Der o.g. Runderlass bezieht sich ausschließlich auf die Arbeit in der Schulform Grundschule.

In einem Vertretungskonzept der Grundschulen wird dargestellt, wie das täglich mindestens fünf Zeitstunden umfassende Schulangebot für alle Schülerinnen und Schüler sichergestellt werden soll. Dabei ist bei kurzfristigen Ausfällen von Lehrkräften die Vertretung durch Lehrkräfte oder die Beaufsichtigung durch die pädagogischen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Schule vorgesehen.

Die als Ganztagschule geführte Grundschule verbindet den Unterricht nach Stundentafel und außerunterrichtliche Angebote zu einer pädagogischen und organisatorischen Einheit auf Grundlage eines Ganztagschulkonzepts.

Förderschule im Förderschwerpunkt Sprache

An der Förderschule im Förderschwerpunkt Sprache (Förderschulen SR) werden Schülerinnen und Schüler mit einem festgestellten Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Sprache zielgleich unterrichtet. Sie erhalten Unterricht in vergleichbar wesentlich kleineren Klassen als in Grundschulen. Der Klassenteiler liegt in den Förderschulen SR bei 14 Schülerinnen und Schülern, in Grundschulen dagegen bei 26 Schülerinnen und Schüler entsprechend des Runderlasses „Klassenbildung und Lehrkräftestundenzuweisung an den allgemein bildenden Schulen“ vom 21.03.2019 (SVBl. 2021, S. 165). Der Unterricht wird überwiegend von Förderschullehrkräften mit der Fachexpertise im Förderschwerpunkt Sprache gegeben. Förderschulen halten somit ein in besonderer Weise auf den Förderschwerpunkt Sprache ausgerichtetes Unterrichtsangebot vor.

Wahlfreiheit für Erziehungsberechtigte hinsichtlich des Besuchs einer Förderschule im Förderschwerpunkt Lernen oder einer Grundschule

Nach § 59 Abs. 1 NSchG haben Erziehungsberechtigte im Rahmen der Regelungen des Bildungsweges die Wahl zwischen den zur Verfügung stehenden Schulformen und Bildungsgängen. Schulformen sind die in § 5 Abs. 2 NSchG abschließend genannten Schulformen, einschließlich der Förderschulen. Es liegt folglich in der Entscheidung der Erziehungsberechtigten, welches der schulischen Angebote zur bestmöglichen Förderung ihres Kindes ausgewählt wird.

Förderschulen als Ganztagschulen

Der Ausbau von Förderschulen zu Ganztagschulen stellt eine Möglichkeit dar, um die individuelle und ganzheitliche Förderung der Schülerinnen und Schüler auszubauen. Dieser Ansatz unterstützt nicht nur die Persönlichkeitsentwicklung, sondern stärkt auch das soziale Miteinander der Lernenden. Durch eine rhythmisierte Tagesstruktur, die Unterricht, Übungsphasen, Bildungszeiten, Aktivpausen und Kreativzeiten vereint, wird eine pädagogische und organisatorische Einheit geschaffen. Diese Struktur ermöglicht es, auf die vielfältigen Bedürfnisse und Potenziale jeder und jedes Einzelnen einzugehen.

Durch die breitere Kenntnisbasis über die Lernprofile der Schülerinnen und Schüler, die Ganztagschulen generieren, können Erziehungsberechtigte gezielte Ratschläge zur Unterstützung ihrer Kinder erhalten. Zudem bieten Ganztagschulen im Förderschulbereich die Chance, die Schule noch stärker für außerunterrichtliche Erziehungsinstanzen und berufspraktische Erfahrungsräume zu öffnen. Durch Kooperationen mit externen Partnerinnen und Partnern können Schülerinnen und Schüler frühzeitig u. a. berufsorientierende Einblicke

gewinnen und soziale Kompetenzen in realen Lebenskontexten erproben. Kooperationen erweitern das Spektrum der Bildungs- und Freizeitangebote und fördern die Öffnung der Schule zum Sozialraum hin. Die Verbindung der innerschulischen Entwicklung mit außerschulischen Kontakten unterstützt insbesondere soziale und kulturelle Praxen und trägt zu einer inklusiven Schulumgebung bei. Ein Ganztagschulkonzept, das die Schule als Sozialraum begreift und sich nach außen in ihrem Sozialraum orientiert, unterstützt dabei ein weites Verständnis von Heterogenität in der Schule und im Sozialraum der Förderschule. Um Schülerinnen und Schüler bestmöglich zu fördern und zu fordern und um u. a. die Vereinbarkeit von Familie und Beruf weiterzuentwickeln, lohnt es sich, den Weg von der Halbtagschule zur Ganztagschule zu gehen.

Gemäß § 23 Abs. 1 NSchG können allgemein bildende Schulen, mit Ausnahme des Abendgymnasiums, mit Genehmigung der Schulbehörde als offene, teil- oder voll gebundene Ganztagschule geführt werden. Gemäß dem Runderlass „Die Arbeit in der Ganztagschule“ vom 10.04.2019 (SVBl. 2019, S. 291) bedarf es der Genehmigung durch die Regionalen Landesämter für Schule und Bildung (RLSB), um eine Ganztagschule zu errichten, Ganztagschulzüge zu führen oder die Organisationsform bestehender Ganztagschulen zu ändern. Den Antrag kann der Schulträger, die Schule oder der Schulelternrat stellen. Wenn die Schule oder der Schulelternrat den Antrag stellt, muss dies im Einvernehmen mit dem Schulträger erfolgen. Während der Antragstellung sowie bei der Erarbeitung des Ganztagschulkonzepts stehen das jeweils zuständige RLSB und das Niedersächsische Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ) beratend und unterstützend zur Verfügung.